



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 26.03.2009	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung: ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Dezernat VI Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2009/0131 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan N 71 - Dieburger Straße / Gutenbergstraße -
(Satzungsbeschluss)

Vorlage vom: 24.03.2009

Beschlussvorschlag:

1. Zum offen gelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans N 71 - Dieburger-Straße/ Gutenbergstraße – gingen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB folgende Stellungnahmen ein:
 - 1.1 Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt vom 17.12.2008,
 - 1.2 Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloss/Glockenbau, 64283 Darmstadt vom 04.12.2008,
 - 1.3 Untere Naturschutzbehörde (Grünflächen- und Umweltamt, Abtl. Umwelt), Bessunger Straße 125, 64295 Darmstadt vom 17.02.2009,
 - 1.4 HSE Technik GmbH & Co. KG, Dornheimer Weg 24, 64293 Darmstadt vom 18.12.2008,
 - 1.5 Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin vom 02.12.2008 und
 - 1.6 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Mitte, Fachreferent, PuB L 1-2, PTI 21 Darmstadt, Eschollbrücker Straße 12, 64283 Darmstadt vom 18.12.2008.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird im Sinne der jeweiligen Prüfung (**Anlage 1**) entschieden.

2. Der als Voraussetzung für den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgeschlossene Durchführungsvertrag (**Anlage 2**) wird zur Kenntnis genommen.
3. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan N 71 für das Gebiet zwischen der Dieburger Straße 20 und 32, dem Spirwesweg und der Gutenbergstraße 9 mit der darin enthaltenen Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, sowie der dazu gehörenden Begründung (**Anlage 3**), wird als Satzung beschlossen.

Anlagen: Prüfung der Stellungnahmen (Anlage 1)
Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Anlage 3)

Datenschutzrelevante Anlage: ☒ Durchführungsvertrag (Anlage 2)

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage 2009/0131 vom 24.03.2009:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.01.2008 beschlossen, für den vorliegenden Bereich einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.02.2008 im Darmstädter Echo öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wurde nach Bekanntmachung des Magistratsbeschlusses vom 12.12.2007 im Darmstädter Echo am 21.01.2008 in der Zeit vom 21.01.2008 bis einschl. 21.02.2008 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 25.01.2008 gem. § 4 (1) BauGB von der Aufstellung des Bebauungsplans unterrichtet und die Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB mit Schreiben gleichen Datums beteiligt.

Am 30.10.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung der Offenlage des Entwurfs zum Bebauungsplan mit seiner Begründung und der Durchführung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zugestimmt. Die Offenlage erfolgte nach öffentlicher Bekanntmachung im Darmstädter Echo am 11.11.2008 in der Zeit vom 19.11.2008 bis einschl. 19.12.2008. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB erfolgte vom 20.11.2008 bis einschließlich 20.12.2008.

Zu 1:

In **Anlage 1** wurden die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf N 71 zusammengefasst und entsprechend geprüft.

Zu 2.:

Mit dem vorliegenden Durchführungsvertrag (**Anlage 2**) hat der Vorhabenträger sich verpflichtet das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Planungs-, Vorbereitungs- (Altlastensanierung, Kampfmittelräumung) und Ausführungskosten zu tragen. Der Vertrag wird wirksam, wenn der vorhabenbezogenen Bebauungsplans N 71 in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB zum Vorhaben erteilt wird.

Zu 3.:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan N 71 mit seiner Begründung (**Anlage 3**) und der im Plan enthaltenen Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen ist nach § 10 BauGB als Satzung zu beschließen; er wird danach durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Der Dezernent III:

Der Dezernent VI:

i. V.

Klaus Feuchtinger
Stadtrat

Wolfgang Glenz
Bürgermeister

Zu den Sitzungen wird ausgelegt bzw. aufgehängt:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan N 71

Vorab werden übersandt:

- 11 Exemplare des vorhabenbezogenen Bebauungsplans N 71 für die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung
- Akten (z. Hd. des Berichterstatters)

Darmstadt, den 24.03.2009
VI/61.4 ha NSt. 2112